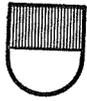


80/26 A, B



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
26. April 1972

Nr. 2202

Die Einwohnergemeinde Oensingen ersucht den Regierungsrat mit Schreiben vom 27. April 1972 um Genehmigung des im rechtsgültigen Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes in 2 Etappen und der entsprechenden Reglemente. Der Etappenplan, die zugehörige Etappenverordnung und die sich ergebende Aenderung des Baureglementes wurden vom 28. Mai - 27. Juni 1971 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig sind im Baureglement die Bestimmungen über den Beschwerdeweg dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz angepasst worden. Die Gemeindeversammlung vom 12.7.1971 hat diese Vorlagen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Weder zum Etappenplan noch zu den Etappenvorschriften ergeben sich materielle Bemerkungen. Sie können genehmigt werden.

Die von der Gemeinde beschlossene Fassung des § 2 des Baureglementes (Zuständigkeit und Beschwerdeweg) bedarf zur Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 und den entsprechend revidierten § 2 des Normalbaureglementes, vor allem im Interesse einer klaren Aufzeigung des Beschwerdeweges kleiner Aenderungen:

"Absatz 1: Baubehörde im Sinne dieses Reglementes und des kantonalen Normalbaureglementes ist die Baukommission.
(unverändert)

Absatz 2: Gegen Entscheide der Baukommission kann beim Gemeinderat, gegen Entscheide des Gemeinderates beim Bau-Departement und gegen dessen Verfügungen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Absatz 3: Die Zuständigkeit im Bauplanverfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz (Gemeinderat - Gemeindeversammlung - Regierungsrat).

Absatz 4: Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage vom Datum der Zustellung an gerechnet."

Es wird

beschlossen:

1. Der Etappenplan und die Verordnung über die etappenweise Ueberbauung der nach Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiete der Gemeinde Oensingen werden genehmigt.
2. Die Abänderung der §§ 2, 16, 18 und 22 des Baureglementes Oensingen wird mit der in den Erwägungen angebrachten Korrektur von § 2 genehmigt.
3. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch einen auf Leinwand aufgezogenen Etappenplan zuzustellen.

Genehmigungsgebühr
inklusive Publikationskosten Fr. 100.--

(Staatskanzlei Nr. 330) RE

Der Staatsschreiber



Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär Rz (2)
Kant. Planungsstelle, mit Akten und
mit 1 genehmigtem Etappenplan geht später an die Gemeinde
1 genehmigter Beschluss über die Abänderung des
Baureglementes und
1 genehmigter Etappenverordnung
Kant. Hochbauamt
Kant. Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der EG 4702 Oensingen RE
mit 1 genehmigten Etappenplan
1 genehmigten Abänderung des Baureglementes
2 genehmigten Etappenverordnungen
Baukommission 4702 Oensingen
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 und 2 des Dispositivs